

Auszug aus dem Katasterkartenwerk  
 Ausschnitt aus der Flurkarte NW 84-15.11  
 Maßstab: 1:1000  
 Gemarkung Lindach

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert, digitalisiert oder EDV-gesteuert) sind nur für den eigenen Bedarf gestattet. Die Weitergaben an Dritte ist nicht erlaubt.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudeschweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.



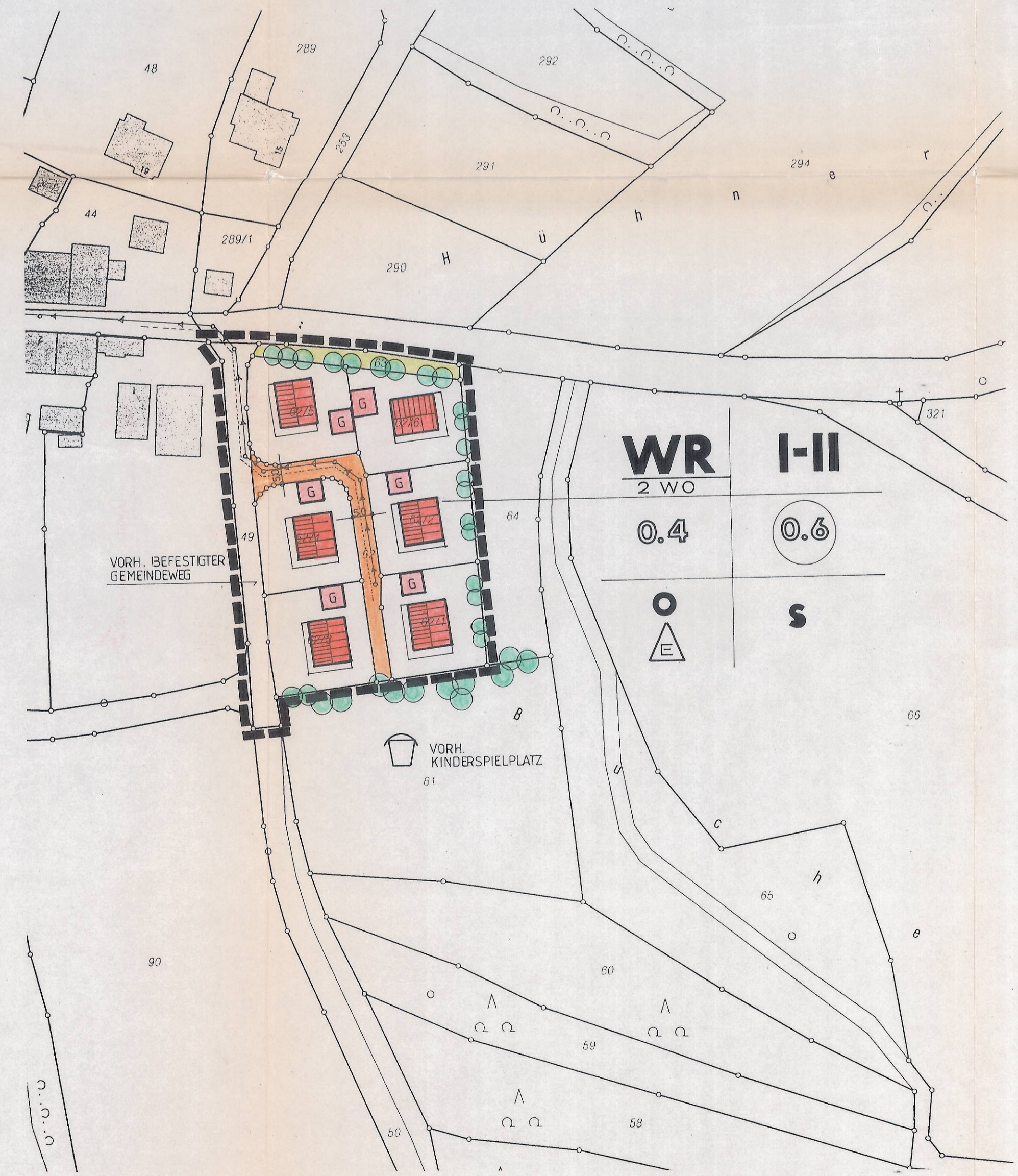
### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN
  - 1.1 BAUWEISE  
 FÜR DEN GESAMTEN GELTUNGSBEREICH WIRD OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT. ZULÄSSIG SIND NUR EINZELHÄUSER
  - 1.2 DIE EINZUHALTENDE FIRSTRICHTUNG VERLÄUFT PARALLEL ZUM MITTELSTRICH
  - 1.3 GARAGEN U. NEBENGEBAUDE  
 GARAGEN U. NEBENGEBAUDE SIND DEM HAUPTGEBAUDE ANZUGLEICHEN.  
 ZWISCHEN GARAGEN TOR U. ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHE MUSS EIN ABSTAND VON MIN. 5.00 m EINGEHALTEN WERDEN.  
 PRO WOHNHEINHEIT SIND 2 STELLPLÄTZE AUSZUWEISEN
2. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN
  - 2.1 DACHFORM  
 2.1.1 FÜR DIE DACHFORM DER HAUPTGEBAUDE U. NEBENGEBAUDE SIND SATTELDÄCHER U. WALMDÄCHER ZULÄSSIG.
  - 2.2 DACHNEIGUNG  
 2.2.1 DACHNEIGUNG HAUPTGEBAUDE 38-48°  
 2.2.2 GARAGEN WIE HAUPTGEBAUDE
  - 2.3 DACHEINDECKUNG  
 2.3.1 HAUPTGEBAUDE ZULÄSSIG ZIEGEL, NATURROT  
 2.3.2 GARAGEN WIE PKT. 2.3.1
  - 2.4 FASSADE  
 ZULÄSSIG WEISSES SICHTMAUERWERK HELLE PUTZFASSADEN, SOWIE HOLZVERSCHÄLUNGEN OHNE AUFFALLENDE MUSTER ODER FARBEN.
  - 2.5 KNIESTOCK  
 2.5.1 DIE KNIESTOCKHÖHE FÜR HAUPTGEBAUDE DÜRFEN MAXIMAL 50 CM BETRAGEN  
 2.5.2 FÜR DIE NEBENGEBAUDE IST EIN KNIESTOCK UNZULÄSSIG
  - 2.6 DACHGAUBEN  
 ZULÄSSIG ALS EINZELGAUBEN MIT MAX. 2,5 m<sup>2</sup> GRÖSSE.
3. ABSTANDSFLÄCHEN  
 MINDESTABSTANDSFLÄCHEN GEMÄSS ART. 6 UND ARTIKEL 7 BAYBO SIND EINZUHALTEN.

### ZEICHENERKLÄRUNG FÜR PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH  
 ■■■■■■ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG  
 WR 2 WO REINES WOHNGEBIET MAXIMAL 2 WOHNHEINHEITEN  
 GA FLÄCHEN FÜR GARAGEN NACH ART. 52 BAYBO
3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG  
 A) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE  
 I-II 2 VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE WOBEI DAS 2. VOLLGESCHOSS IM DACHGESCHOSS LIEGEN MUSS.  
 B) GRUNDFLÄCHENZAHL  
 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) MAXIMAL  
 C) GESCHOSSFLÄCHENZAHL  
 0.6
4. BAUWEISE  
 O OFFENE BAUWEISE  
 E ZULÄSSIG NUR EINZELHÄUSER  
 ■■■■■ HAUPTFIRSTRICHTUNG  
 SD/WD SATTELDACH ODER WALMDACH

LAGEPLAN  
 ÜBERSICHT  
 M 1:2500



LAGEPLAN  
 BESTAND  
 M 1:1000

LAGEPLAN  
 BEBAUUNG  
 M 1:1000

**ORTSABRUNDENDE BEBAUUNG**  
 ORTSTEIL LINDACH  
 BUCHENSTAUBE



GEMEINDE HEILIGENSTADT  
 LANDKREIS BAMBERG  
 REG-BEZ. OBERFRANKEN

MASSTAB  
 1:1000

ARCHITEKT  
 ELLHARD BAIER  
 WISCHBERGSTR. 11 a  
 91332 HEILIGENSTADT  
 TELEFON 09198/451

*[Handwritten signature]*

DATUM  
 JUNI 2000

AMTLICHE VERMERKE:

---



---



---



---



---



---